Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 1075/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **07.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht auf ihrer Website am 09.09.2024 einen Artikel unter dem Titel „Krebskranker Sneakermillionär macht Firma dicht“. Der Beitrag informiert über einen 23-jährigen Jungunternehmer, der eine seiner Firmen, die Bekleidung vertrieben hatte, liquidiert hat. In der Bildunterzeile eines der Veröffentlichung beigestellten Fotos heißt es, er habe seine Sneakerfirma an Deichmann verkauft und eine andere Firma dichtgemacht.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass der Unternehmer seine Sneakerfirma nicht an Deichmann verkauft habe. Als Beleg für seine Darstellung übersendet er einen Artikel vom 15.11.2024 aus einem Magazin, in dem es heißt, dass Deichmann einen Deal mit der Firma nicht bestätigen könne.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Sie teilt mit, dass man nur insofern Stellung nehmen wolle, als darauf hinzuweisen sei, dass die Information „Verkauf an Deichmann“ am 09.09.2024 maximal 21 Minuten online gewesen ist, bevor die Redaktion die Bildunterschrift von sich aus „bereinigt“ habe. Es gehe mithin um eine Eingabe, die allenfalls eine presseethische Marginalie beträfe. Eine vertiefte Befassung mit der Angelegenheit erscheine daher verzichtbar.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, enthielt der Beitrag eine falsche Tatsachendarstellung.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Berichterstattung bereits nach kurzer Zeit korrigiert wurde.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html